



Neue Technische Regel verbessert den Schutz gegen Sommerhitze am Arbeitsplatz

Die neue Technische Regel Arbeitsstätten zu Raumtemperaturen schreibt verbindliche Obergrenzen für gesundheitlich akzeptable Raumtemperaturen fest. Wichtigste Neuerung: Werden diese bei starker Sommerhitze überschritten, müssen bestimmte Sonnenschutzmaßnahmen getroffen werden. Die Details ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung und unterliegen der Mitbestimmung der Interessenvertretungen.

Sommer für Sommer hat Gute Arbeit. darüber informiert, welche Arbeitsschutzregelungen bei übermäßiger Hitze am Arbeitsplatz gelten – und hat erläutert, was Interessenvertretungen für die Beschäftigten tun können, wenn die Arbeitsräume zur Sauna werden. Dieses Jahr aber ist alles ein bisschen anders. Die Hitze mag dieselbe sein, aber die Rechtsvorschriften sind seit Kurzem neu und konkreter. Denn am 23. Juni, gerade zum Beginn der ersten sommerlichen Hitzeperiode, wurde die neue Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) veröffentlicht. Diese ASR A3.5 „Raumtemperatur“ verbessert die Ansprüche der Beschäftigten auf Schutz vor Hitze am Arbeitsplatz, präzisiert die Pflichten des Arbeitgebers und bietet den Interessenvertretungen genau umrissene Handlungsmöglichkeiten.

Die neue ASR A3.5 konkretisiert die Arbeitsstättenverordnung und insbesondere ihren Anhang 3.5 „Raumtemperatur“, in dem es lakonisch heißt, es müsse eine „zuträgliche“ Raumtemperatur bei der Arbeit bestehen. Sie ersetzt auch die bislang noch geltende Arbeitsstätten-Richtlinie 6. Die neue Technische Regel gibt den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Sie wurde vom Ausschuss für Arbeitsstätten entwickelt, der die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung durch Technische Regeln präzisieren soll – unter Mitarbeit der gewerkschaftlichen Fachleute in diesem Ausschuss.

Eine neue und bessere Rechtslage

Alle Jahre wieder etwa ab Juni erfahren Beschäftigte aus den Medien, einen

Rechtsanspruch auf „Hitzefrei“ hätten sie nicht. So mancher Arbeitgeber betrachtet diese Botschaft als Freibrief für Nichtstun: Ist Sommerhitze nicht ein Naturereignis, das sich nicht abstellen lässt? Diese bequemen Ausreden hatten auch bisher schon keine wirkliche Rechtsgrundlage (siehe bereits Gute Arbeit. 6/2006, Seite 28-31). Jetzt aber ist die Situation noch einmal ein ganzes Stück klarer. Zunächst schreibt die Regel vor, dass Arbeitgeber „bereits beim Einrichten der Arbeitsstätte“ die technischen Standards zum Wärmeschutz berücksichtigen müssen. Betriebsräte, die bei der Einrichtung einer Arbeitsstätte mitreden und auf die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften achten müssen, können der neuen Technischen Regel beispielhaft entnehmen, welche Hitzeschutzvorrichtungen vorsorglich notwendig sein können.

26 Grad als Obergrenze sind die Regel

Dort, wo bereits Arbeitsstätten bestehen – also in der übergroßen Mehrzahl der Fälle – gilt: „Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen ... soll +26° C nicht überschreiten.“ Für Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erst-Hilfe-Räume ist eine niedrigere Temperatur von 21° zwingend vorgeschrieben. Die „Wärmebilanz des menschlichen Körpers“ muss „ausgeglichen“ sein.

Maximal 26° Grad sind demnach der Regelfall. Es handelt sich nicht um eine unverbindliche Soll-Bestimmung, die mit Hinweis auf das Klima beliebig überschritten werden darf, schon gar nicht wochenlang. Stattdessen enthält die neue Regel konkrete und nachprüfbar Bestimmungen, die besagen, was geschehen muss, wenn ein Überschreiten der 26°-Marke nicht zu vermeiden ist.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Für die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gilt die bekannte Rangfolge: Priorität haben technische Maßnahmen, ihnen folgen organisatorische und dann erst personenbezogene

Maßnahmen. Die neue Technische Regel listet die vorgeschriebenen Maßnahmen detailliert auf, beginnend mit geeigneten Sonnenschutzvorrichtungen, die im Einzelnen auch beschrieben werden. Genannt werden weiter kühlende Belüftungsmaßnahmen, schließlich organisatorische Schritte wie Gleitzeitregelungen, Pausen, Lockerung der Bekleidungs Vorschriften bis hin zu personenbezogenen Maßnahmen wie kostenlose Versorgung mit genügend Trinkwasser. Stets liegt die klar umrissene Verantwortung beim Arbeitgeber. Die Interessenvertretung hat weitgehende Mitbestimmungsrechte. Keinesfalls darf die Verantwortung auf die einzelnen Beschäftigten abgewälzt werden („Behelfen Sie sich notfalls selbst, trinken Sie viel Wasser“ u. ä.)

Zu den Sonnenschutzvorrichtungen heißt es in der ASR A3.5 wörtlich: „Fenster, Oberlichter und Glaswände, die der Tageslichtversorgung dienen, sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Tageslichtversorgung gewährleistet ist und gleichzeitig störende Blendung und übermäßige Erwärmung vermieden werden.“ Und

weiter: „Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten. Störende direkte Sonneneinstrahlung auf den Arbeitsplatz ist zu vermeiden.“

Was geschieht, wenn die 26 Grad-Marke gerissen wird?

Die neue Technische Regel geht aber noch weiter – nach Art eines Stufenmodells: Wenn die Raumtemperatur trotz der genannten Sonnenschutzmaßnahmen über 26° hinausgeht, werden weitere Maßnahmen erforderlich. Das können weitere technische Maßnahmen sein, es können aber auch Erleichterungen organisatorischer Art sein, z. B. Gleitzeitregelungen, Arbeitszeitverlagerungen u. ä. Die Vermutungswirkung tritt dann ein, wenn das formulierte Schutzziel erreicht wird. Wichtig ist hier der Hinweis der Technischen Regel auf die Gefährdungsbeurteilung: Der Arbeitgeber kann nicht alleine entscheiden, ob er überhaupt Maßnahmen ergreift und ggf. welche, sondern dies muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung

Besser gerüstet gegen Sommerhitze



Andrea Fergen

Im Interview: Andrea Fergen Ressortleiterin Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Vorstand der IG Metall und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Arbeitsstätten

Frage: Was unterscheidet die neue Arbeitsstätten-Regel zur Raumtemperatur von der alten Arbeitsstätten-Richtlinie?

Fergen: Die neue ASR formuliert klar nachprüfbar Bedingungen, unter denen eine Überschreitung der 26 Grad-Grenze in Fabrikhallen und Büros erlaubt ist. Damit sind die Ausnahmefälle definiert und eingegrenzt. Außerdem gibt es für einzelne Temperatur-Korridore ein entsprechendes Maßnahmenpektrum, das der Arbeitgeber zur Verminderung der Raumtemperatur und der gesundheitlichen Beanspruchung umzusetzen hat. Die neue Regel leistet einen wichtigen Beitrag, damit der Arbeitsplatz nicht mehr zur Sauna wird.

Frage: Es gibt aber Beschäftigte, für die ist eine Überschreitung von 26 Grad ein Problem. Was sieht die Regel hier vor?

Fergen: Besonderes Augenmerk ist bei einer Überschreitung der 26 Grad-Grenze geboten, wenn schwere körperliche Arbeit verrichtet wird oder Schutzkleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe behindert. Auch gesundheitlich Vorbelastete oder besonders Schutzbedürftige wie Jugendliche, Ältere oder Schwangere können bei hohen Temperaturen schneller gesundheitliche Probleme bekommen. Deshalb sind hierfür nach einer Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, so sieht es die neue Regel vor. Hitzeпаusen in kühleren Räumen oder Tätigkeiten mit geringerer Arbeitsschwere – dies wären für diese Beschäftigten sicher sinnvolle zusätzliche Maßnahmen.

Frage: Wie ist die neue Regel hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung zu bewerten?

Fergen: Die Regel ist meines Erachtens gut zu handhaben. Anforderungen, Maßnahmen sowie Messbedingungen sind relativ klar beschrieben. Damit ist eine zentrale Grundvoraussetzung für ihre betriebliche Umsetzung gegeben. Wenn der Arbeitgeber als Normadressat nun auf ihre Anwendung achtet, die Betriebsräte ihre Mitbestimmungsrechte nutzen und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit ihrer Kompetenz zur Umsetzung wirksamer Maßnahmen beitragen, ist gute Arbeit auch im Sommer möglich.

Frage: Wie kam es zu dieser neuen Regel?

Fergen: Der Handlungsbedarf war offensichtlich, denn die deregulierte Arbeitsstättenverordnung beschreibt das Schutzziel der gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur nur allgemein, und die Geltungsdauer sowie die Reichweite der alten Arbeitsstättenrichtlinie zu Raumtemperaturen war begrenzt. Zudem setzt sich die Gewerkschaftsbank im Arbeitsstättenausschuss schon seit Langem für Regeln ein, die eindeutige Anforderungen und Maßzahlen beinhalten. Technische Regeln dürfen nicht zu unverbindlichen Gestaltungsempfehlungen mutieren, denn die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen müsste dann in jedem einzelnen Betrieb ausgehandelt werden. Die Gesundheit der Beschäftigten würde so zum Spielball der betrieblichen Kräfteverhältnisse. Um dies zu verhindern, streiten wir für klare Regeln im Arbeitsschutz.

geklärt und entschieden werden – und hier greifen die zwingenden Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretung. Die ASR A3.5 sagt dazu: „In solchen Fällen ist über weitere Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.“

Die Regelung ist auch deswegen wichtig, weil in vielen Arbeitsstätten der Arbeitgeber selbst Mieter ist und nicht eigenständig über bauliche Maßnahmen entscheiden kann, sondern diese vom Vermieter verlangen muss. Diese Situation darf keine Ausrede sein für die Hinnahme gesundheitlich belastender Innenraumtemperaturen. Damit die Beschäftigten in solchen Fällen nicht vertröstet werden, kann die Interessenvertretung einstweilen vom Arbeitgeber z. B. geeignete organisatorische Maßnahmen verlangen und diese über die Mitbestimmung auch durchsetzen.

Ein Stufenmodell für geeignete Maßnahmen

Auch für eine weitere Stufe sind konkrete Regelungen vorgesehen: „Bei Überschreiten der Lufttemperatur im Raum von +30° müssen

wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung ... ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren.“ Und damit in diesem Fall keine Missverständnisse entstehen, heißt es weiter: „Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personalbezogenen Maßnahmen vor.“

Schließlich enthält die ASR A3.5 auch noch eine Regelung für die nächste „Eskalationsstufe“: Steigt im Arbeitsraum die Temperatur auf über 35°, so ist der Raum für diese Zeit als Arbeitsraum nicht geeignet – es sei denn, es werden strenge Schutzmaßnahmen ähnlich wie bei Hitzearbeiten ergriffen. Geschieht das nicht, könnte die Interessenvertretung in der Tat „Hitzefrei“ verlangen!

Mitbestimmung nutzen, Betriebsvereinbarung abschließen!

Wie die Raumtemperatur an den einzelnen Arbeitsplätzen gemessen werden muss und wie dabei auch die Schwere der jeweiligen Tätigkeit zu berücksichtigen ist, ist in der Technischen Regel ebenfalls genau beschrieben.

Arbeitsplatz-Tipp

Die IG Metall hat einen neuen Arbeitsplatz-Tipp veröffentlicht, der die neuen Handlungsmöglichkeiten der Betriebsräte zum Umgang mit Sommerhitze am Arbeitsplatz genau erläutert. Der Tipp kann auch herunter geladen werden unter www.gutearbeit-online.de.



Das Online-Portal sifa-news.de geht sogar so weit zu sagen, dass Messungen nach den „bisherigen Verfahren“ „unbrauchbar“ seien. Alles in allem: Es empfiehlt sich für die Interessenvertretung, zum Umgang mit dem regelmäßig wiederkehrenden Problem der Sommerhitze am Arbeitsplatz eine Betriebsvereinbarung oder Regelungsabrede zu treffen, um die korrekte Anwendung der ASR A3.5 zu sichern und die Mitbestimmung im Interesse der Beschäftigten optimal zu nutzen.

Weitere Informationen

Die neue Technische Regel ASR A3.5 „Raumtemperatur“ wurde am 23. Juni 2010 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) Nr. 35 bekannt gemacht und kann herunter geladen werden unter www.gmbl-online.de